



Arbeitsgruppe ARTENSCHUTZ Thüringen e.V., Thymlanweg 26, D-07746 Jena

Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaften und
Forsten
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Leiter der Arbeitsgruppe

Telefon
Telefax
E-Mail
ag-artenschutz@freenet.de
www.ag-artenschutz.de

Nach Bundesnaturschutzgesetz
anerkannter Naturschutzverein

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
31.03.2023

Unsere Zeichen

Datum
05.05.2023

Stellungnahme



Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes

hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen das vorgesehene Vierte Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes der parlamentarischen Gruppe der FDP.

Vorbemerkungen: In der Begründung zu Nummer 1 in der Zeile 3 steht das Wort „gerodet“. Dieses Wort ist in diesem Kontext falsch verwendet. Dies bedeutet: „der oberirdische Holzvorrat wird entnommen“ und beispielsweise zur Bebauung freigegeben.

Zum Gesamtanliegen

Wenn wir tatsächlich die Gratisleitungen der Wälder (z.B. Klimasituation, CO₂-Bindung, Bildung von Landschaftswasserhaushalt, Kühleffekte, Erholungswert, Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten, Holzproduktion) als letzte Rückzugsgebiete erhalten wollen, dann dürfen Windkraftanlagen in Wäldern nicht errichtet werden. Daran ändert auch inhaltlich nichts der Verfassungsbeschluss. Er stärkt lediglich das Privatrecht zum Bau von Windkraftanlagen auf eigenem Grund und Boden. Ob davon Gebrauch gemacht wird, hängt von Erkenntnissen, ökologischen und ökonomischen Zusammenhängen der jeweils handelnden Personen ab.

Ebenso unzulässig wäre es, egal wie und wodurch entstanden, Kalamitätsflächen im Wald mit Windkraftanlagen zu versehen. Es gibt keine wertlosen Waldflächen. Diese sind durch entstehende Sukzession und/oder durch Aufforstungsmaßnahmen (Mischwälder) in ihren Funktionen wieder herzustellen. Dafür haben sich Forstleute einzusetzen.

Wälder sind Wasserspeicher und Waldböden dienen nicht als Baugrund für technische Anlagen. Die Wirkung aufwachsender Wälder als CO₂-Speicher kann nicht hoch genug bewertet werden.

Technische Anlagen, wie Windräder, haben auch wegen des möglichen Brandschutzes in geschlossenen Wäldern keine Berechtigung. Die Bedeutung der Schutzgüter Wald wird kaum von der Gesellschaft erkannt, ihre Inwertsetzung für die Forstwirtschaft erfolgt leider nicht.

Zu den Fragestellungen:

Zu 1	Keine
Zu 2	Keine sind geeignet.
Zu 3	Es gibt keine Notwendigkeit.
Zu 4	Kann nicht beantwortet werden.
Zu 5	Die Umsetzungsschwierigkeiten werden groß und aufwendig sein.
Zu 6	Die Mittelgebirgsflächen eignen sich nicht, da riesiger Wegebau und Lastenverkehr notwendig. Folge – erhebliche Niederschlagsabfluss. Derzeitige Wälder sind über 100 bis 300 Jahre erwachsen, Kalamitätsflächen sind eine etwa 30- bis 50-jährige Waldentwicklung.
Zu 7	Kann nicht seriös beantwortet werden.
Zu 8	Eine Gefahr, dass in Wäldern häufig Windkraftanlagen entstehen. Beton- und Straßenflächen, die in Gipfel und Kammlagen Erosionsgefahr auslösen.
Zu 9	Bisher keine Daueruntersuchungen, folglich kaum belastbare Aussagen möglich. Nach derzeitigem Erkenntnissen nur negativ.
Zu 10	Soweit einschätzbar erheblich.
Zu 11	Alle Wildtiere sowie geschützte Tiere sind davon betroffen, da Nahrungs-, Streif- und möglicher Flugraum.
Zu 12	Keine gesicherten Daten, bisher keine positiven Meldungen.
Zu 13	Das Problem lässt sich nicht durch Mindestabstände regeln. Inzwischen fliegen Uhus bis zu 9 km Entfernung vom Brutplatz um Nahrung zu finden. Rotmilane über 10 km, usw.
Zu 14	Daten, die nicht älter als 2 Jahre sind.
Zu 15	Keine dafür, dagegen siehe Gesamtanliegen.
Zu 16	Kann nicht beurteilt werden.

Zu 17	Schwierige Bekämpfung von Großbränden, Aufbau von Hubschrauberstaffeln und Speicherbecken für Wasser.
Zu 18	Funkenflugweite hoher brennender Windkraftanlagen nicht bekannt, Schutzstreifen nützen kaum.
Zu 19	Das Gefahrenpotential ist wohl hoch, Kosten unbekannt.
Zu 20	Dies kann so nicht beantwortet werden, da alle ökologischen Wirkungen einschließlich Wohlfahrtswirkungen auf den Menschen ökonomisch nicht bewertet werden.
Zu 21	Nahrungsmittelproduktion hat eine vorrangige Wichtigkeit. Landwirtschaftliche Flächen als Ausgleichsflächen für Windkraftanlagen im Wald zu opfern, ist widersinnig.
Zu 22	Siehe Pkt. 21
Zu 23	Regelungen zu Ausgleichsflächen, landwirtschaftliche Flächen sollten ausgeschlossen werden.
Zu 24	Zuständigkeiten schwer zu beantworten.
Zu 25	Siehe Pkt. 21
Zu 26	Komplette Windkraftanlagen, einschließlich der Stahlbetonklötze, müssen beseitigt werden und alle ökologischen Funktionen danach sind soweit wieder herzustellen.
Zu 27	Das Sonnenprinzip energetisch nutzen und Atomforschung betreiben.
Zu 28	Produktionsaufbau, Transport und schadlose Beseitigung einer Anlage ist zu bewerten.
Zu 29	Kann nur von Fachleuten beantwortet werden.
Zu 30	Negativ zu bewerten.
Zu 31	Es ist zu bewerten; ist Klimawandel höher als die Erhaltung der Biodiversität zu beurteilen oder sind beide gleichwertig. Hier muss sich die Politik entscheiden. Moore und Grünländer in Wäldern können durch Windkraftanlagen beeinträchtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Leiter der AAT